



Satzung

Inhalt

§1 Allgemeine Daten	1
§2 Zweck und Mittelverwendung.....	1
§3 Geschäftsjahr	2
§4 Landessportbund WLSB.....	2
§5 Mitgliedschaft.....	2
§6 Mitgliedsbeiträge	3
§7 Organe des Vereins.....	3
§8 Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)	3
§9 Der Vorstand	4
§10 Der Ausschuss	5
§11 Die Vorstandschaft	5
§12 Strafbestimmungen	6
§13 Auflösung des Vereins.....	6
§14 Inkrafttreten der Satzung.....	6

§1 Allgemeine Daten

Der Verein T T C (Tisch-Tennis-Club) Neunstadt 1969 e.V. mit Sitz in ELLWANGEN- NEUNSTADT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>Steuerbegünstigte Zwecke << der Abgabenordnung.

Die Farben des Vereins sind rot-blau.

§2 Zweck und Mittelverwendung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Landessportbund WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Jugendliche die an der Hauptversammlung teilnehmen sind wahlberechtigt.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mit unterzeichnet sein soll. Beschließt die Vorstandschaft die Aufnahme, so hat das Mitglied den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung ernannt.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 6.1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann oder
 - 6.2 die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste, die nur durch einen Beschluss der Vorstandschaft erfolgen kann:
 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens drei Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angeschlossen ist.
 - c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Die Streichung ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Streichung steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.



§6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Der Ausschuss

§8 Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von ein Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliedsversammlung verpflichtet. Im Übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten im ersten Kalenderhalbjahr eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder eine von der Versammlung bestimmte Person leiten die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
- h) Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft



A) Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten (Homepage) und dem Mitteilungsblatt.

1. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch die Vorstandschaft
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Neuwahlen
 - f) Wünsche und Anträge
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind, werden der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
3. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
4. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Die Hauptversammlung entscheidet über den Wahlmodus

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Für Ihre Durchführung werden die zu behandelnden Beschlüsse von der Vorstandschaft festgelegt.

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
- c) Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Vertreter, dem 2. Vorsitzenden.

Die beiden Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie sind die gerichtliche und außergerichtliche Vertreter des Vereins nach außen (gegenüber Dritten) und nach innen (gegenüber Mitgliedern). Jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Insbesondere obliegt ihnen die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ihre Amtszeit endet erst, wenn der Eintrag beim Amtsgericht gelöscht ist.



Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Die Vorsitzenden können jeder für sich durch einstimmig gefassten Beschluss der Vorstandschaft ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören der Vorstandschaft zu treffen.

Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.

§10 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Kassierer
- b) dem Schriftführer
- c) dem Jugendleiter
- d) den Abteilungsleitern (jeder Abteilung)
- e) den 3 Beisitzern

§11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand nach §9 und dem Ausschuss nach §10.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung.
- e) Erstellung des Jahresberichtes.
- f) Aufrechterhalten des Sportbetriebs
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Hauptversammlung für ein oder zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Eine kommissarische Einsetzung einer geeigneten Person durch die Vorstandschaft bis zu dieser Hauptversammlung ist möglich.

Der Ausschuss wird bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter einberufen. Er oder sein Vertreter leiten die Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des leitenden Vorsitzenden doppelt.



§12 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehren oder das Vermögen des Vereins vorgeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ellwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung in der Ortschaft Röhlingen zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am xx.05.2015 beschlossen. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft. Die bisherige Vereinssatzung verliert an diesem Tag ihre Gültigkeit.

Ellwangen, den xx.04.2015